

dingß einfacher und minder zu Weitläufigkeiten führend, als die meinige, und da ich hauptsächlich nur die Absicht hatte, den Grundbesitzer gegen Nachtheile sicher zu stellen, so bin ich erbötig, meinem Amendement zu Gunsten des später gestellten Sr. Königlichen Hoheit zu entsagen und mich mit letzterem zu vereinigen.

Es werden nun der Zusatz der 2. Kammer, der Antrag des Prinzen Johann und unter dieser Abänderung der §. 7. selbst einstimmig genehmiget.

Zu §. 8. (s. dens. Nr. 533. d. Bl. S. 6003.) lautet das Gutachten:

Nicht jede Entschädigung, sondern nur die, das Steuerverhältniß betreffende, kann mit dem 2. Satze dieses §. gemeint sein. Daher möchte sich die Einschaltung der Worte: „hinsichtlich jener Grundsteuern und Oblasten“ vor den Worten „dem Grundeigenthümer von den Unternehmern“ empfehlen. Dem Vernehmen nach ist dieser Zusatz bereits in der 2. Kammer beschloffen worden, und nur aus Versehen aus dem Protocolle hinweggeblieben. Hiernächst hat die 2. Kammer aus der sechsten Zeile das Wort „gänzlich“ und aus der achten die Worte: „zum Theil“ gestrichen. Die Gründe hierzu finden sich im jenseitigen Deputationsberichte und der Beitritt scheint unbedenklich.

Man tritt der 2. Kammer in allen Punkten einstimmig bei, und genehmiget eben so allgemein einen Vorschlag des Bürgermeisters Ritterstädt, statt des ersten Wortes des 2. Satzes: „dieses“ zu setzen „die“.

Zu den §§. 9. 10. und 11. (s. dies. Nr. 533. d. Bl. S. 6005.) erinnert die Deputation:

Zu §. 9. hat sich die 2. Kammer zu dem Antrage bewogen gesehen, daß die peremptorische Frist zu Geltendmachung der Rechte der entfernteren Interessenten nicht zu kurz gestellt werden und wenigstens den Zeitraum einer sächsischen Frist umfassen möge. Diesem Antrage dürfte beizupflichten sein.

Zu §. 10. Es können nicht bloß nach §. 5. bei der Verwaltungsbehörde, sondern auch nach §. 3., §. 8. und §. 9. bei der Gerichtsbehörde Kosten erwachsen. Auch diese Kosten würden den Grundeigenthümern nicht anzufinnen sein, und so empfiehlt sich denn folgende, bereits in der 2. Kammer beschlossene, vollständigere Fassung des ersten Satzes: „Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche durch die in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auslaufen, haben die Unternehmer der Eisenbahn zu tragen.“

Zu §. 11. endlich fand sich nichts zu bemerken.

Man schließt sich bei vorstehenden §§. den Beschlüssen der 2. Kammer einstimmig an, und genehmiget die §§. unverändert.

Der Präsident schreitet nun zur Abstimmung über das ganze Gesetz durch Namensaufruf, und wird selbiges mit 32 gegen 2 Stimmen angenommen.

Die verneinenden Mitglieder waren v. Siegler und v. Beust (Ebosfell).

v. Carlowik erstattet nunmehr noch mündlichen Vortrag über die Resultate der Berathungen beider Kammern hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit. Beide Kammern sind nämlich auf ihren Ansichten stehen geblieben, und es ist die Ansicht der Vereinigungs-Deputation dahin gegangen, daß in der zu erlassenden Schrift bloß der Gang, welchen die Sache in beiden Kammern genommen hat, historisch dargestellt werden möge.

Nur wünsche man, daß Seiten der 1. Kammer die Gründe des ablehnenden Beschlusses der 1. Kammer mehr gegen den Plan sub O. als gegen dessen Idee gerichtet werden möchten, was am Ende ziemlich auf Eins herauskomme. — In der Schrift werde nun auf keinen der vorgelegten Pläne und Gesetzentwürfe einzugehen sein, man schlage jedoch vor, sich über die §§. 6. 7. 8. 9. und 10. des Gesetzes sub J. zu erklären, und die Regierung zu deren Publication durch Verordnung zu autorisiren. Der Grund davon liege darin, daß diese §§. mehrere zweifelhafte Fragen hinsichtlich der Competenz in Criminalsachen zur Entscheidung brächten, was dringend nothwendig erscheine, um die sich täglich zeigenden Inconvenienzen und Nachtheile zu beseitigen.

Prinz Johann äußerte hierauf, wie er in der Vereinigungs-Deputation sich den Vorschlag erlaubt habe, zwar das ganze Land in Districte zu theilen und in jedem derselben ein Districtsgericht in collegialer Masse zu bilden, wie dieß der Plan sub O. enthalte, die Assessoren aber theils von der Regierung, theils von den Inhabern der Patrimonialgerichte nach Verhältniß der einbezirkten Gerichtsbezirke ernennen zu lassen, und daß diese Assessoren zugleich speciell in dem Gerichtsbezirke ihrer Gerichtsherrn die Gerichtstage zu halten und diejenigen obrigkeitlichen Functionen, welche dem Gerichtsherrn verblieben, auszuüben haben möchten. So hoffe er das Gute des Planes sub O. zu erreichen, ohne die Patrimonialgerichtsbarkeit zu vernichten. Dieser Vermittelungsvorschlag habe nun zwar keinen Anklang in der Vereinigungs-Deputation gefunden; er wünsche solchen jedoch in dem Protocolle niedergelegt zu sehen, indem er vielleicht später ein günstigeres Schicksal haben könne.

Staatsminister v. Könnert: In so fern in der 2. Kammer auch über eine Erklärung von ihm referirt worden sei, müsse er bemerken, daß die Regierung zwar auch künftig die Patrimonialgerichtsbarkeit einzelner Inhaber zu übernehmen geneigt sein werde, jedoch nur so weit, als hierzu die vorhandenen Mittel ausreichend seien. — Anlangend die Autorisation der Regierung zur Publication gewisser §§. des Gesetzentwurfs sub J., so sei der Beschluß der 2. Kammer wohl dahin gegangen, daß nicht bloß jene §§., sondern alle im Gesetzentwurfe sub J. enthaltenen Bestimmungen, welche zur Beseitigung der Competenzzwiesel in Criminalsachen dienen, zur Publication gebracht werden können.

Es erklären sich nun 1) 26 gegen 3 Stimmen für das Beharren auf den frühern Beschlüssen hinsichtlich der Gesetzentwürfe sub O., J. und J. 2) genehmiget man einstimmig die vom Referenten vorgeschlagene Modalität hinsichtlich der Abfassung der Schrift, und tritt 3) eben so einstimmig in Betreff der Publication gewisser Bestimmungen des Gesetzentwurfs sub J. dem Beschlusse der 2. Kammer bei.

Es wird nun noch das über die so eben abgehaltene Sitzung aufgenommene Protocoll verlesen, genehmiget und durch v. Carlowik und D. Heinroth mit unterzeichnet, worauf sodann die Sitzung nach 2 Uhr geschlossen wird.